Bayerisches Landesamt für Steuern

Gesetzliche Anzeigepflicht bei Schenkungen und Erwerben von Todes wegen

Stand:
Januar 2026

Inhalt

I. Vorwort....3
II. Anzeigepflichtige Vorgänge....3
III. Anzeigepflichtiger Personenkreis....3
IV. Frist zur Anzeige....3
V. Vorgesehener Inhalt der Anzeige....4
VI. Ausnahmen von der Anzeigepflicht....4
VII. Zuständige Erbschaft- und Schenkungsteuerfinanzämter....6
VIII. Weiterer Verfahrensablauf....7
IX. Weitergehendes Informationsmaterial....7

I. Vorwort

Die vorliegende Broschüre liefert einen umfassenden Überblick über die gesetzliche Anzeigeverpflichtung bei Schenkungen und Erwerben von Todes wegen.

Falls Sie darüber hinaus weitere Fragen zum Thema Erbschaft- und Schenkungsteuer haben, sollten Sie sich an einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe Ihrer Wahl wenden.

II. Anzeigepflichtige Vorgänge

Gemäß § 30 des Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG) ist grundsätzlich jeder der Erbschaft- bzw. der Schenkungsteuer unterliegende Erwerb dem zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt anzuzeigen.

Zu den **Erwerben von Todes wegen** zählen insbesondere:

- der Erwerb durch Erbanfall (gesetzliche, testamentarische oder erbvertragliche Erbfolge)
- der Erwerb durch Vermächtnis
- der Erwerb aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs
- der Erwerb aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrags zugunsten Dritter (zum Beispiel aus einem Lebensversicherungsvertrag) oder
- was als Abfindung für den Verzicht auf die Geltendmachung erbrechtlicher Ansprüche (beispielsweise den entstandenen Pflichtteilsanspruch oder für die Ausschlagung einer Erbschaft) gewährt wird.

Der Schenkungsteuer unterliegen alle **Schenkungen unter Lebenden**.

III. Anzeigepflichtiger Personenkreis

Der gesetzlichen Anzeigepflicht unterliegt der **Erwerber** – bei Schenkungen auch der **Schenker**, § 30 Absatz 1 ErbStG.

IV. Frist zur Anzeige

Der Erwerb muss innerhalb von **drei Monaten** nach erlangter Kenntnis von dem Vermögensanfall dem für die Erbschaft- und Schenkungsteuer zuständigen Finanzamt schriftlich angezeigt werden.

V. Vorgesehener Inhalt der Anzeige

Die Anzeige ist grundsätzlich formlos möglich. Es wird jedoch empfohlen, die auf der Homepage der Bayerischen Finanzverwaltung (www.finanzamt.bayern.de) unter der Rubrik „Informationen“ > „Formulare“ > „Weitere Themen A bis Z“ > „Erbschaft- und Schenkungsteuer“ > „Ab 2016“ abrufbaren **Musteranzeigen**

- Anzeige einer Schenkung
- Anzeige eines Erwerbs von Todes wegen

zu verwenden.

Damit das zuständige Finanzamt die Einschätzung einer eventuellen Steuerpflicht des Erwerbs zutreffend vornehmen kann, soll die Anzeige nach Möglichkeit **vollständig** und **umfassend** die folgenden **Informationen beinhalten** (§ 30 Absatz 4 ErbStG):

- Vorname und Familienname, steuerliche Identifikationsnummer, Beruf und Anschrift des Erblassers bzw. Schenkers und des Erwerbers
- Todestag und Sterbeort des Erblassers bzw. Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung
- Gegenstand und Wert des Erwerbs
- Rechtsgrund des Erwerbs (z. B. gesetzliche Erbfolge, Vermächtnis)
- persönliches Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser bzw. zum Schenker (z. B. Verwandtschaft, Schwägerschaft, Dienstverhältnis)
- frühere Zuwendungen des Erblassers bzw. Schenkers an den Erwerber nach Art, Wert und Zeitpunkt der einzelnen Zuwendung

VI. Ausnahmen von der Anzeigepflicht

Eine Anzeigepflicht besteht bei der Erbschaftsteuer dagegen **nicht**, wenn der Erwerb auf einer von einem **deutschen** Gericht oder Notar eröffneten Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) beruht, aus der sich das (Verwandtschafts-)Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser unzweifelhaft ergibt.

Diese **Befreiung** von der Anzeigepflicht bei der Erbschaftsteuer **gilt** aber wiederum **nicht**, wenn zum Erwerb Grundbesitz, Betriebsvermögen, nicht börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH-Anteile) oder Auslandsvermögen gehören.

Bei einer Schenkung unter Lebenden bedarf es keiner Anzeige, wenn die Schenkung gerichtlich oder notariell beurkundet worden ist.

Erwerbe von Todes wegen, die auf einer von einem **ausländischen Gericht** oder einem ausländischen Notar eröffneten Verfügung von Todes wegen beruhen und Schenkungen, die von einem **ausländischen Notar** beurkundet werden, unterliegen ebenfalls der Anzeigepflicht.

Die **Anzeigeverpflichtung** besteht demzufolge **immer**, wenn

- zum Erwerb **Grundbesitz, Betriebsvermögen, nicht börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften** (z. B. GmbH-Anteile) oder **Auslandsvermögen** gehören,
- der Erwerb auf der **gesetzlichen Erbfolge** beruht,
- der Erwerb aufgrund eines **geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs** oder **Vertrags zugunsten Dritter** oder einer o. g. **Abfindung** erfolgt oder
- der Erwerb auf einer Verfügung (Testament, Erbvertrag) beruht, die von einem **ausländischen Gericht** oder **Notar** eröffnet wurde.

VII. Zuständige Erbschaft- und Schenkungsteuerfinanzämter

Zuständiges Finanzamt für die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist grundsätzlich das Finanzamt, in dessen Bezirk der **Erblasser** im Zeitpunkt seines Todes bzw. der **Schenker** zur Zeit der Ausführung der Schenkung seinen **Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt** hatte (§ 35 Absatz 1 Satz 1 ErbStG).

In **Bayern** ist die Zuständigkeit für die Erbschaft- und Schenkungsteuer bei den folgenden Finanzämtern zentralisiert:

Finanzamt:	zuständig für die Bezirke der Finanzämter
Amberg Postfach 1452 92204 Amberg Telefon: 09621/360	Amberg, Cham, Mittelfranken-Ost (dort jedoch nur Landkreis Nürnberger Land, Landkreis Roth, kreisfreie Stadt Schwabach), Neumarkt i.d.OPf., Nürnberg, Regensburg, Schwandorf, Waldsassen, Weiden i.d.OPf..
Eggenfelden Postfach 1160 84301 Eggenfelden Telefon: 08721/9810	Berchtesgaden, Burghausen, Deggendorf, Dingolfing, Ebersberg, Eggenfelden, Grafenau, Kelheim, Landshut, Miesbach, Mühldorf a.Inn, Passau, Rosenheim, Straubing, Traunstein, Zwiesel
Hof Postfach 1368 95012 Hof Telefon: 09281/9290	Bamberg, Bayreuth, Coburg, Forchheim, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Mittelfranken-Ost (dort jedoch nur Landkreis Erlangen-Höchstadt und kreisfreie Stadt Erlangen), Wunsiedel
Kaufbeuren Postfach 1260 87572 Kaufbeuren Telefon: 08341/8020	Garmisch-Partenkirchen, Kaufbeuren, Kempten (Allgäu), Landsberg a.Lech, Lindau, München, Starnberg, Weilheim i.Obb., Wolfratshausen
Lohr a. Main Postfach 1465 97804 Lohr a. Main Telefon: 09352/8500	Aschaffenburg, Bad Kissingen, Bad Neustadt a.d.Saale, Kitzingen, Lohr a. Main, Mittelfranken-West, Obernburg a. Main, Schweinfurt, Würzburg, Zeil a.Main
Nördlingen Postfach 1521 86715 Nördlingen Telefon: 09081/2150	Augsburg-Land, Augsburg-Stadt, Dachau, Dillingen an der Donau, Eichstätt, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Günzburg, Ingolstadt, Memmingen, Neu- Ulm, Nördlingen, Pfaffenhofen a.d.Ilm, Schrobenhausen

Soweit der Erblasser bzw. Schenker seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Bayerns hatte, kann über die Finanzamtssuche des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) bundesweit das örtlich zuständige Erbschaftsteuerfinanzamt ermittelt werden (www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche).

Befand sich der Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers bzw. Schenkers im Ausland, ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Erwerber im Zeitpunkt des Todes des Erblassers bzw. der Ausführung der Schenkung den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

VIII. Weiterer Verfahrensablauf

Nach Eingang der Anzeige prüft das Erbschaft- und Schenkungsteuerfinanzamt, ob für den angezeigten Erwerb eine Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer anfallen könnte.

Kommt eine Steuerpflicht in Betracht, fordert das Finanzamt regelmäßig einen der am Besteuerungsverfahren Beteiligten zur Abgabe einer **Erbschaft- bzw. Schenkungsteuererklärung** auf. Diese ist in der vom Finanzamt angegebenen Frist nach amtlich vorgeschriebenem Muster einzureichen. Die Frist beträgt mindestens einen Monat (§ 31 Absatz 1 ErbStG). Eine Fristverlängerung wird vom Finanzamt auf Antrag geprüft. Stellt sich im Rahmen der Bearbeitung der Steuererklärung heraus, dass keine Steuer zu entrichten ist, informiert das Finanzamt den Erwerber hierüber.

Soweit das Finanzamt der Auffassung ist, dass der angezeigte Erwerb steuerfrei bleibt, erhält der Erwerber bzw. der Anzeigeerstatter in der Regel keine Rückmeldung in Form eines Freistellungsbescheides oder dergleichen.

IX. Weitergehendes Informationsmaterial

- Homepage der Bayerischen Finanzverwaltung unter der Rubrik „Steuerinfos“ > „Steuerarten“ > „Erbschaft- und Schenkungsteuer“ (www.finanzamt.bayern.de)
- Informationsbroschüre „Die Erbschaft- und Schenkungsteuer“ des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (erhältlich unter www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Steuerarten/Erbschaft-_und_Schenkungsteuer)

Herausgeber

Bayerisches Landesamt für Steuern

Sophienstraße 6

80333 München

Telefon: 089 9991 - 0

Telefax: 089 9991 - 1099

E-Mail: Poststelle@lfst.bayern.de

Internet: http://www.lfst.bayern.de